

## § 60 BDSG

(1) Jede [betroffene Person](#) kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten wenden, wenn sie der Auffassung ist, bei der [Verarbeitung](#) ihrer [personenbezogenen Daten](#) durch öffentliche Stellen zu den in § [45 BDSG](#) genannten Zwecken in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Dies gilt nicht für die [Verarbeitung](#) von [personenbezogenen Daten](#) durch Gerichte, soweit diese die [Daten](#) im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit verarbeitet haben. Die oder der Bundesbeauftragte hat die [betroffene Person](#) über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten und sie hierbei auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes nach § [61 BDSG](#) hinzuweisen.

(2) Die oder der Bundesbeauftragte hat eine bei ihr oder ihm eingelegte Beschwerde über eine [Verarbeitung](#), die in die Zuständigkeit einer [Aufsichtsbehörde](#) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union fällt, [unverzüglich](#) an die zuständige [Aufsichtsbehörde](#) des anderen [Staates](#) weiterzuleiten. Sie oder er hat in diesem Fall die [betroffene Person](#) über die Weiterleitung zu unterrichten und ihr auf deren Ersuchen weitere Unterstützung zu leisten.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung